

## **Tierschutzbestimmungen im Bereich Fischerei ab 1. Januar 2009**

Aufgrund der revidierten Tierschutzverordnung und der Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 23. April 2008 treten ab 1. Januar 2009 im Bereich der Fischerei diverse neue Bestimmungen zum Umgang mit Fischen in Kraft. Die Umsetzungen dieser neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene haben unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen zur Folge, dass je nach Gewässer teilweise unterschiedliche Vorschriften gelten. Die folgende Zusammenstellung soll den Anglerinnen und Anglern als eine Orientierungshilfe über die tierschutzrelevanten, gewässerspezifischen Vorschriften dienen.

### **Für alle Anglerinnen und Angler gültige Bestimmungen**

- Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, ist verboten.
- Der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser ist verboten.
- Der Fang von Fischen hat schonend zu erfolgen.
- Fische dürfen nur unter Betäubung getötet werden.
- Fische müssen mit Kiemenschnitt entblutet oder ausgenommen werden.
- Nicht lebensfähige Fische (z. B. Fische mit starken Blutungen, gravierenden Verletzungen oder Fische, die in Tiefen von mehr als 20 Meter gefangen wurden), die den Schonbestimmungen nicht entsprechen, müssen getötet und zurückversetzt werden.
- Fische dürfen nur von Anglerinnen und Anglern gehältert werden, die über einen Sachkundenachweis (Fischerprüfung) verfügen.
- Lebende Fische dürfen an Personen unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt verkauft werden.
- Wer eine Fangberechtigung erwerben will, muss über einen Ausbildungskurs und eine Fischerprüfung verfügen (bisherige Inhaber der thurgauischen kantonalen Fischerkarte sind davon befreit).
- Die Fischerprüfung kann ab 2009 nicht mehr bei den Bezirksämtern abgelegt werden, sondern muss in Kombination mit einem Ausbildungskurs bei einem Fischerverein, der Ausbildungskurse anbietet (<http://www.anglerausbildung.ch>), absolviert werden.

### **Bestimmungen im Freiangelrecht**

- Das Freiangelrecht darf dort, wo es explizit erlaubt ist, ohne Fischerprüfung ausgeübt werden (wie bisher).
- Es darf nur 1 Angelrute mit festem Zapfen und einfachem Haken verwendet werden (wie bisher).
- Widerhaken sind verboten (neu).
- Es dürfen keine künstlichen Köder verwendet werden (wie bisher).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten (wie bisher).
- Zum Verzehr gefangene Fische dürfen nicht gehältert und müssen unverzüglich betäubt sowie getötet werden (neu).

2/2

### **Bestimmungen für Patentinhaber am Obersee**

- Bei der Schleppangelfischerei ist der Einerhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zwei- und Dreiangel ohne Widerhaken erlaubt (wie bisher).
- Bei der Hegenenfischerei sind höchstens fünf Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt (wie bisher).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten (wie bisher).
- Gefangene Felchen, Seesaiblinge, Äschen, Barsche und Zander müssen unverzüglich getötet werden. Fische der übrigen Arten dürfen gehältert werden (wie bisher).

### **Bestimmungen für Patentinhaber am Untersee**

- Bei der Schleppangelfischerei sind maximal drei Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt (wie bisher).
- Bei der Hegenenfischerei sind höchstens drei Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt (wie bisher).
- Bei allen anderen Geräten (z. B. Löffel, Wobbler, Spinner, Einerhaken bei Verwendung von Köderfischen) sind Widerhaken ebenfalls erlaubt (neu).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur in einem Abstand bis 50 m um die Reiser herum und in verkrauteten Bereichen gestattet für den Fang von Hechten während des ganzen Jahres und von Barschen von Juli bis Oktober (wie bisher).
- Gefangene Felchen, Forellen, Äschen, Barsche und Zander müssen unverzüglich getötet werden. Fische der übrigen Arten dürfen gehältert werden (wie bisher).

### **Bestimmungen für Patentinhaber am Rhein**

- Bei allen Geräten sind Widerhaken verboten (neu).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten (wie bisher).
- Gefangene Fische dürfen gehältert werden (wie bisher).

### **Bestimmungen für Patentinhaber der übrigen Fliessgewässer, Weiher und Kleinseen**

- Bei allen Geräten sind Widerhaken verboten (neu).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist in stehenden Gewässern bis zu einer Oberfläche von 30 Hektaren erlaubt (wie bisher).
- In den Thurkanälen der Gemeinden Müllheim und Pfyn dürfen in den Staubereichen mit überwachsenen Ufern und unterhalb der Pfyner Brücke für den Fang von Hechten lebende Köderfische verwendet werden (wie bisher).
- Gefangene Fische dürfen gehältert werden (wie bisher).